

KARL-JÜRGEN HORZ
(bis 01.01.2010)

MICHAEL PICKERT
Fachanwalt für Familienrecht

THOMAS MEYER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

MOLTKESTRASSE 72
53173 BONN (BAD GODESBERG)
TELEFON 0228/ 32 919-0
TELEFAX 0228/ 32 919-19
e-mail: ra-horz-pickert-meyer@t-online.de
www.familienrecht-mietrecht.de
- GERICHTSFACH 110 -

HORZ · PICKERT · MEYER, POSTFACH 200407, 53134 BONN

IRRTÜMER IM FAMILIENRECHT

Ich kann meine/meinen Partner/in nicht heiraten, dann hafte ich auch für seine/ihre Schulden.

Falsch!

Schulden werden nicht „mitgeheiratet“. Durch Heirat wird der Ehegatte weder Mitschuldner noch Bürge für seinen Ehegatten, dieser bleibt alleiniger Schuldner. Nur wenn der Ehegatte selbst gegenüber dem Gläubiger erklärt, mit zu haften oder zu bürgen, trägt er die Schulden mit. Das beruht dann aber nicht auf Eingehung der Ehe, sondern auf seiner eigenen Erklärung gegenüber dem Gläubiger.

Wenn allerdings der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht, um zu pfänden, kann er zunächst davon ausgehen, dass pfändbare Habe in der Ehewohnung den Schuldner-Ehegatten gehört (§ 1362 BGB). Wenn der andere Ehegatte aber nachweist, dass gerade diese Gegenstände ihm gehören (etwa durch Ehevertrag oder Nachweis eines Erbstücks oder Vorlage eines Kaufvertrages), muss die Pfändung aufgehoben werden.

Ich hafte für die Schulden, die mein Ehegatte in der Ehe eingeht.

Falsch!

Eine solche Haftung kennt das Gesetz nur in wenigen Fällen (§ 1357 BGB). Nur bei Geschäften zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs kann ein Ehegatte den anderen mit verpflichten, also bei Geschäften des täglichen Lebens (Kauf von Lebensmitteln, Anschaffung für den Haushalt in normalem Umfang, Schulbedarf für Kinder usw.). In der Praxis besteht aber oft eine Mithaft, weil der Gläubiger, etwa die Bank bei Kreditaufnahmen oder der Verkäufer bei größeren Sachen, beide Ehegatten als Vertragspartner wünscht und daher beide den Vertrag abschließen. Dann beruht die Haftung aber nicht auf der Ehe, sondern auf dem selbstgeschlossenen Vertrag.

Hat allerdings der Ehegatte, der den Vertrag mit abschließt, kein Vermögen und keine Einnahmen, hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, wonach seine Mithaft unwirksam sein kann.

Am Ende der Ehe wird alles Vermögen geteilt.

Falsch!

Die meisten Ehen haben den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Im Falle der Scheidung wird nur das Vermögen ausgeglichen, das in der Ehe hinzu erworben wurde. Dazu wird bei jedem Ehegatten der Wert des Vermögens am Tag der Heirat (Anfangsvermögen) und am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages (Endvermögen) gegenüber gestellt.

Vom Endvermögen wird das Anfangsvermögen abgezogen. Bleibt ein positiver Saldo, ist das der Zugewinn des Ehegatten. Nun werden die Salden beider Ehegatten ebenfalls saldiert. Die Hälfte des sich dann ergebenden Saldos ist auszugleichen, in der Regel durch Geldzahlung.

So einfach das Prinzip ist, so schwierig gestaltet sich die Praxis:

Bei der Vermögensermittlung von Anfangs- und Endvermögen müssen alle Aktiva und Passiva eingestellt werden, also z.B. Sparguthaben, vermögenswirksame Leistungen, Lebensversicherungen, Grundbesitz, Wertpapiere zum Kurswert, Kredite, Hypotheken-Kredite, Nießbrauch an Grundstücken usw. Probleme ergeben sich oft bei der Bewertung, insbesondere von Grundstücken oder Aktien und auch beim Nachweis etwa des Anfangsvermögens; wer hat schon nach 20jähriger Ehe noch alte Kontounterlagen zum Hochzeitsdatum oder Unterlagen über eine damals bestehende, aber in der Ehe ausgezahlte Lebensversicherung?

Wichtig ist die Ermittlung des Anfangsvermögens aber deshalb, weil es ja vom Endvermögen abgezogen wird, also den Zugewinn vermindert. Das Gesetz geht bei fehlendem Nachweis des Anfangsvermögens davon aus, dass das Endvermögen auch der Zugewinn ist.

Da eine Ehe oft viele Jahre dauert und 100,00 € heute nicht mehr den Wert haben, den sie vor Jahren hatten, wird in einem weiteren Schritt dem Anfangsvermögen die seit Heirat sich ergebende Inflationsrate hinzugerechnet, also der Wert auf dem Stand des Endvermögens aktualisiert.

Und noch eins wird oft übersehen:

Erbschaften oder Schenkungen während der Ehe werden gesondert behandelt. Sind sie am Ende der Ehe noch vorhanden, zählen sie zum Endvermögen. Sie werden aber auf jeden Fall – also auch wenn sie nicht mehr vorhanden sind – dem Anfangsvermögen hinzugerechnet und inflationsbereinigt, allerdings nicht bezogen auf das Hochzeitsdatum, sondern auf das Datum der Erbschaft bzw. Schenkung.

Bei Wiederheirat wird der Versorgungsausgleich rückgängig gemacht.

Falsch!

Der einmal durchgeführte Versorgungsausgleich bleibt auch bei Wiederheirat erhalten, denn er gleicht ja die Rentenunterschiede aus der Zeit der alten Ehe aus.

Ein Versorgungsausgleich kann – auch unabhängig von Wiederheirat – allerdings auf Antrag des Abgebenden rückgängig gemacht werden, wenn der Berechtigte verstirbt, ohne Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten zu haben.

Die Unterhaltspflicht für Kinder endet auf jeden Fall beim 25./27. Lebensjahr.

Falsch!

Es gibt keine feste Altersgrenze für Unterhaltsansprüche der Kinder: Es kommt nur darauf an, ob das Kind bedürftig ist und sich selbst nicht unterhalten kann. Dies wird bei minderjährigen Kindern vermutet, alle anderen müssen die Voraussetzungen nachweisen. So kann durchaus beim Werdegang Schule-Lehre-Fachhochschule-Universitätsstudium leicht ein Alter von 30 Jahren erreicht werden. Die Unterhaltspflicht besteht bis dahin.

Die oft genannte Altersgrenze von 25 (27) Jahren resultiert wohl aus der Begrenzung des Kindergeldes auf dieses Alter. Dies hat aber nichts mit der Unterhaltspflicht zu tun.

So kann es beispielsweise auch sein, dass eine 80jährige, gut situierte Mutter für ihre 50jährige, einkommenslose und pflegebedürftige Tochter Unterhalt leisten muss.

Als neuer Ehepartner muss ich auch für den Unterhalt der Kinder erster Ehe oder des ersten Ehepartners meines neuen Ehepartners aufkommen.

Falsch!

Die Unterhaltspflicht betrifft nur den Ehepartner. Eine Unterhaltspflicht für Stiefkinder oder frühere Ehegatten des neuen Ehepartners gibt es nicht.

Aber:

Bei der Berechnung dieser Unterhaltsansprüche wird unter Umständen der Selbstbehalt des Ehepartners herabgesetzt, weil er in der neuen Ehe selbst Unterhaltsansprüche haben kann.

Wird der Ehepartner in der neuen Ehe Hausmann/Hausfrau, muss er sich aber unter Umständen so behandeln lassen, als hätte er Einkommen bzw. der neue Ehepartner muss ihm neben der Hausmannstätigkeit eine Arbeit ermöglichen, die den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder sicherstellt.

Ein Ehevertrag schützt vor Gläubigern des Ehegatten.

Falsch!

Ehegatten haften nicht durch die Ehe für die Schulden des anderen. Jeder haftet nur für seine Schulden. Nur bei Übernahme einer Mitschuld oder Bürgschaft ist Haftung gegeben. Aus Haftungsgründen bedarf es also keines Ehevertrages.

Aber:

Nach § 1362 BGB wird zugunsten von Gläubigern eines Ehegatten vermutet, dass Gegenstände im Besitz der Ehegatten dem Schuldner-Ehegatten gehören und damit gepfändet werden können. Hier kann ein Ehevertrag helfen. Ist darin vereinbart, dass der Hausrat einem Ehegatten nur gehört, kann die Vermutung des § 1362 BGB widerlegt werden,.

Als Ehegatte muss ich auch für meine bedürftigen Schwiegereltern aufkommen.

Falsch!

Unterhaltsverpflichtungen gibt es nur in direkter auf- und absteigender Linie, also Eltern-Kinder, Kinder-Eltern, nicht aber zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern.

Aber:

Bei der Berechnung des Unterhalts für Eltern spielt es eine Rolle, ob nur das Kind oder auch das Schwiegerkind verdient, da der Selbstbehalt anders berechnet wird.

Beispiel: Die Eltern des Mannes sind bedürftig.

Erster Fall:	Ehemann verdient netto	1.800,00 €
	Ehefrau verdient nicht.	
	Selbstbehalt für Mann:	1.400,00 €
	Selbstbehalt für Ehefrau:	950,00 €
	Gesamtselbstbehalt:	2.300,00 €
	Unterhalt also 0.	

Zweiter Fall:	Ehemann verdient netto	1.800,00 €
	Ehefrau verdient netto	1.400,00 €
	Freibetrag für den Ehemann:	1.400,00 €
	Freibetrag für die Ehefrau (da Eigenverdienst)	0,00 €
	Rest beim Ehemann	400,00 €
	Hiervon die Hälfte =	200,00 €
	müssen an Unterhalt gezahlt werden.	

Das Grundstück gehört meinem Ehegatten, das darauf in der Ehe gebaute Haus uns beiden.

Falsch!

Nach unserem Recht ist ein Haus wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks (§ 94 BGB) und kann daher nicht vom Eigentum am Grundstück abweichen (modifizierte Ausnahmen: Wohnungseigentum, Erbbaurecht); der Grundstückseigentümer ist daher auch „Eigentümer“ des Hauses.

Aber:

Bei Trennung oder Scheidung können durchaus finanzielle Ausgleichsansprüche bestehen, wenn der Ehegatte, der nicht Eigentümer ist, in das Haus Investitionen getätigt hat, insbesondere Gelder zur Verfügung gestellt hat.

Dieselbe Problematik ergibt sich im übrigen auch, wenn Kinder/Schwiegerkinder auf dem Grundstück der Eltern/Schwiegereltern bauen oder auf das Haus der Eltern aufstocken oder anbauen.

Bei Scheidung kann uns ein Rechtsanwalt vertreten.

Falsch!

Der Rechtsanwalt darf nicht beide Ehegatten vertreten, da zwangsläufig eine Interessenkollision gegeben ist.

Beispiele:

Der höher verdienende Ehegatte hat ein Interesse daran, die Scheidung schnell einzureichen, damit er im Versorgungsausgleich weniger Anwartschaften abgeben muss. Der weniger Verdienende sollte den Scheidungsantrag hinauszögern.

Bei Berechnung des Zugewinnausgleichs ist Stichtag die Zustellung des Scheidungsantrages. In einigen Fällen kann es zugunsten eines Ehegatten sein, diesen Termin schnell herbeizuführen oder hinauszuzögern; für den anderen Ehegatten ist es genau umgekehrt.

Unterhalt:

Im Unterhaltsrecht gibt es unzählige tatsächliche und rechtliche Unwägbarkeiten, die je nach Anwendung zum Vor- oder Nachteil der Ehegatten sich auswirken. Was für den einen Vorteilhaft ist, ist zwangsläufig für den anderen nachteilig.

Beides gleichzeitig kann ein Rechtsanwalt aber nicht berücksichtigen.

Aber:

Eine Scheidung, bei der nur ein Rechtsanwalt tätig ist, ist sehr wohl möglich. Dieser Rechtsanwalt darf aber nur einen der Ehegatten vertreten. Die Ehegatten sollten sich aber dann über alle Scheidungsfolgen einig sein und entscheiden, wer sich durch den Rechtsanwalt vertreten lässt.

Ratsam ist zudem, dass der andere Ehegatte zumindest bei einem anderen Rechtsanwalt sich beraten lässt.

Achtung!

Bei Vertretung nur eines Ehegatten kann der andere Ehegatte vor Gericht keine Anträge stellen oder einen Vergleich schließen (z.B. über Unterhalt mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung).

Bei Heirat wird automatisch alles Vermögen gemeinsames Vermögen.

Falsch!

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und auch bei Gütertrennung behält jeder das, was er bei Eingehung der Ehe hatte. Auch Neuanschaffungen gehören grundsätzlich dem, der sie angeschafft hat, es sei denn, sie werden gemeinsam erworben (was auch dann gelten kann, wenn z.B. nur ein Ehegatte tatsächlich kauft, dies aber für beide tut). Jeder kann daher auch regelmäßig mit seinen Sachen machen, was er will.

Beim Zugewinn ist allerdings ausgenommen eine Verfügung über das Vermögen im Ganzen (§ 1365 BGB). Hierzu bedarf er der Zustimmung des Ehegatten.

Beispiel:

Der Ehemann ist alleiniger Eigentümer des Hausgrundstücks und hat sonst kein Vermögen. Ohne Zustimmung der Ehefrau darf er dieses nicht verkaufen, selbst dann nicht, wenn das Scheidungsverfahren schon läuft und auch dann nicht, wenn er einen sehr guten Preis erzielen würde.

Die Ehegatten sind zu je ½ Eigentümer eines Hausgrundstücks und haben sonst kein Vermögen. Der Ehemann ist ausgezogen und will seine Hälfte verwerfen. Die Ehefrau stimmt nicht zu. Ein Antrag des Ehemannes auf Teilungsversteigerung ist nur mit Zustimmung der Frau möglich.

Zum Unterhaltsrecht ab 01.01.2008:

Der kinderbetreuende Elternteil hat nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes Anspruch auf Unterhalt.

Falsch!

Die gesetzlichen Neuregelungen besagen, dass grundsätzlich der kinderbetreuende Elternteil bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen muss.

Daraus folgt aber nicht, dass er danach sofort in vollem Umfang vollschichtig tätig sein muss. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass im Rahmen der Möglichkeiten, insbesondere auch der Kinderbetreuung, eine Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Dieses ist in der Regel ohnehin nur eine Teilzeittätigkeit, die gerade bei kleinen Kindern allenfalls stundenweise sein kann. Wird einmal der übliche Tagesablauf zugrunde gelegt, dass nämlich ein Kindergarten (sofern man überhaupt einen Platz erhält) erst gegen 08:00 Uhr beginnt und gegen 13:00 Uhr endet, muss berücksichtigt werden, dass der kinderbetreuende Ehegatte vom Kindergarten aus zur Arbeitsstelle gelangen muss und mittags den Weg in umgekehrter Richtung zurücklegen muss.

Somit käme allein schon unter diesem Gesichtspunkt allenfalls eine Tätigkeit zwischen 09:00 und 12:00 Uhr in Betracht.

Eine derartige Tätigkeit muss dann aber eben auch erst gefunden werden.

Dabei wird es auch zwischen ländlichen und städtischen Gebieten erhebliche Unterschiede geben.

Durch die gesetzliche Neuregelung ist das früher von der Rechtsprechung angewandte Altersphasenmodell nicht grundsätzlich überholt worden, sondern die Altersgrenzen sind nach vorne verschoben worden und der Sachvortrag über die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles muss detaillierter und umfangreicher werden.

Die Gerichte werden daher weniger schematisch, sondern mehr einzelfallbezogen urteilen müssen.

- *hierzu vertiefend unsere Informationen „Kinderbetreuung und Unterhalt nach neuem Recht – Kriterien zur Begründung von Betreuungsunterhalt nach dem 3. Lebensjahr des Kindes –“*

Bei kinderloser Ehe oder älteren Kindern endet die Unterhaltsverpflichtung mit Scheidung.

Falsch!

Zwar hat das neue Unterhaltsrecht die Eigenverantwortung, die auch früher schon im Gesetz stand, gestärkt. Dies bedeutet aber nicht, dass schematisch nach Scheidung ein Unterhaltsanspruch ausscheidet.

Die früheren Unterhaltstatbestände sind erhalten geblieben.

Die Änderungen betreffen vornehmlich Höhe und Dauer der Unterhaltsverpflichtung. Auch hier muss zukünftig mehr auf den Einzelfall abgestellt werden, was es mit sich bringt, dass der Sachvortrag umfangreicher werden muss. Anhand einer Vielzahl von Prüfkriterien, wie etwa Dauer der Ehe, Aufgabenverteilung der Ehe, Kinderbetreuung, berufliche Nachteile vorübergehender oder dauernder Art, Lebensalter, wirtschaftliche Verhältnisse, Gesundheitszustand usw. muss im Einzelfall der Unterhalt ermittelt werden.

Diese Informationen wurden Ihnen zu Verfügung gestellt von

Herrn Rechtsanwalt / Fachanwalt für Familienrecht
Michael Pickert
Moltkestraße 72
53173 Bonn

E-Mail: ra-horz-pickert-meyer@t-online.de